



An Steuerverwaltung - 2. P.

- 2. März 1984

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT
DES KANTONS SCHWYZ

FINANZDEPARTEMENT
Schwyz, 29. Februar 1984
09838 * 01.03.84
BASEL-STADT

EINGEGANGEN

- 1. März 1984

An **FD**

zur Berichterstattung
Der Präsident des Regierungsrates

An den Regierungsrat
des Kantons Basel-Stadt
Postfach 844

4001 Basel

No. **840346**
BASEL, den **1.3.84**
,,

Gegenrechtsvereinbarung betr. Steuerbefreiung für
gemeinnützige Zwecke

Getreue, liebe Eidgenossen,

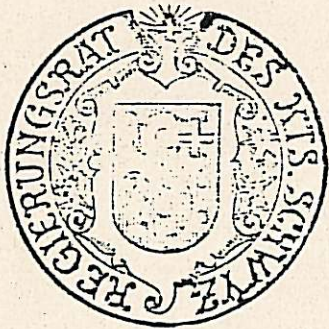
Das Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 28. Oktober 1958 befreit von der Pflicht zur Einkommens- und Vermögenssteuer in § 5 Buchstabe d u.a. im Kanton domizilierten Körperschaften, Anstalten und Vereine mit nicht wirtschaftlichen Zwecken für das Vermögen und Einkommen, das unmittelbar ausschliesslich gemeinnützigen oder ideellen Zwecken dient. Von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind Zuwendungen an solche Institutionen zum vorneherein befreit, weil der Kanton Schwyz keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhebt.

Wir schlagen Euch vor, eine Gegenrechtsvereinbarung abzuschliessen, wozu wir nach § 14 des Steuergesetzes ermächtigt sind. Wir sind unsererseits bereit, nach Massgabe von § 5 Buchstabe d StG unter den gleichen Voraussetzungen auch Institutionen aus dem Kanton Basel-Stadt Steuerfreiheit zu gewähren, sofern solche Institutionen unter die Steuerhoheit

unseres Kantons fallen, und sofern der Kanton Basel-Stadt bereit ist, auch Institutionen mit Domizil im Kanton Schwyz im Rahmen seiner Gesetzgebung bei gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen dieselbe Steuerbefreiung zu gewähren, die er Institutionen mit Domizil in seinem Hoheitsgebiet gewährt, einschliesslich der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wir bitten Euch, unser Anerbieten wohlwollend zu prüfen. Wir würden es als zweckmässig erachten, wenn Ihr uns einen Vereinbarungstext vorlegen würdet. Für weitere Auskünfte und für die allfällige Mitarbeit steht Euren vorbereitenden Organen unsere kantonale Steuerverwaltung gerne zur Verfügung.

Wir danken Euch zum voraus für Eure Bereitschaft und benützen den Anlass, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.



Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

Beilage

Steuergesetz vom 28. Oktober 1958